



## VEREINSSATZUNG

### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Ottendorf-Okrilla im Wandel“. Abkürzung: OOiW
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ und ist dann juristische Person.
3. Sitz des Vereins ist Ottendorf-Okrilla.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein OOiW verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein OOiW ist eine Interessengemeinschaft engagierter Einwohner aus Ottendorf-Okrilla und Umgebung. Ihr Antrieb ist der Wille, nachfolgenden Generationen einen lebenswerten Ort zu hinterlassen. Vereinszweck ist es, einen lokalen Beitrag zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Gesellschaft und zum Erhalt seiner Lebensgrundlagen zu leisten.
3. Schwerpunkte der Vereinsarbeit finden sich anhand von Projektarbeit und Veranstaltungen in den Bereichen: Nachhaltige Ortsentwicklung, Förderung von Umwelt- und Klimaschutz, Gesellschaftlicher Zusammenhalt, Pflege und Förderung von Kultur und Kunst, Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Förderung der Kreislaufwirtschaft.
4. Kontakte zu gleichartigen Organisationen im In- und Ausland sollen das übergeordnete Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder des Vereines fördern.
5. Der Verein OOiW ist politisch und religiös unabhängig.

### § 3. Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger oder nicht voll Geschäftsfähiger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss endgültig.
6. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
7. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, können an dieser aber beratend und unterstützend teilnehmen.



#### **§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen der Initiative in Anspruch zu nehmen, Vorschläge zum Inhalt und zur Art und Weise der Tätigkeit des Vereins in der Mitgliederversammlung zu unterbreiten oder beim Vorstand einzureichen.
3. Mitglieder haben die Pflicht, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, die Interessen und den Zweck des Vereins zu fördern. Insbesondere sind regelmäßig die Veranstaltungen des Vereins, mindestens jedoch eines Projektes des Vereins durch ihre Mitarbeit zu unterstützen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
4. Mitglieder haben die Pflicht, dem Ansehen von OOiW keinen Schaden zuzufügen und regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

#### **§ 5. Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern kann ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben werden nach Maßgabe einer durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzustellenden Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7. Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter (Schriftführer) und dem 2. Stellvertreter (Schatzmeister). Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000, – EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand mehrheitlich darüber entscheidet.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu 2 Beisitzer gewählt werden. Diese bilden zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand. Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt. Sie unterstützen den Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine funktionierende Vorstandsarbeit.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Den Mitgliedern des Vorstandes und anderen Funktionsträgern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer angemessenen Vergütung höchstens jedoch in Höhe der Ehrenamtspauschale i. S. des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.



## **§ 8. Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung;
- e) Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes und
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9. Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

## **§ 10. Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied – auch Ehrenmitglieder - ab einem Alter von 14 Jahren stimmberechtigt. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.  
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer und der Kassenprüfer;
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes und
  - h) Entlastung des Vorstandes.
2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 40% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.



### **§ 11. Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Ein Mitglied kann durch je ein anderes Mitglied per Vollmacht bei einer Mitgliederversammlung vertreten werden.

3. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

### **§ 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Auflösung des Vereins und
- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

### **§ 13. Protokollierung**

Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in Protokollen festzuhalten, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.



#### § 14. Finanzierung und Kassenführung

1. Die für die Realisierung seiner Ziele und Aufgaben nötigen Finanzen erwirbt die Initiative OOiW durch: Mitgliedsbeiträge, Einnahmen bei Veranstaltungen, Spenden und Fördermitteln von Sponsoren oder öffentlichen Institutionen (z.B. Gemeinde, Landkreis, Freistaat Sachsen).
2. Zum Schutze seiner Mitglieder und seines Vermögens schließt der Verein entsprechende Versicherungen ab.
3. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
4. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Es ist möglich, ein Steuerbüro mit der Kassenprüfung zu beauftragen.

#### § 15. Gliederung

Für jedes im Verein betriebene Projekt kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Organisation und die Zuständigkeiten der Abteilungen sind vom Vorstand in der Geschäftsordnung zu regeln.

#### § 16. Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins. Die Ordnungen werden mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

#### § 17. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidator ist der Vorsitzende als einzelvertretungsberechtigter Liquidator, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla ansässigen gemeinnützigen Ortsvereine im Verhältnis zu der Beteiligung der Bürger der Ortsteile an dem aufzulösenden Verein, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder ähnliche Zielstellungen wie der Verein OOiW zu verwenden haben.

Vorstehende Satzung wurde am 17. März 2022 im Gasthof „Zum Goldenen Ring“ in Ottendorf-Okrilla von den in der Anwesenheitsliste aufgeführten Personen der Gründungsversammlung beschlossen.

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Torben K...; M. G...; M. J...; C. H...; Kersti G...; M. Orth; M. N...; Robert P...; K. H...; Kellin; Freund O. J...; O. J...